

# Satzung des Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.
- (3) Der Förderkreis unterstützt das Salzmuseum im Besonderen in folgenden Bereichen
  - Sonderausstellungen im Museum
  - Sonderveranstaltungen im Museum
  - Publikationen des Museums
  - Öffentlichkeitsarbeit in der Presse
  - allgemeine Museumsaufgabendurch
  - die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel
  - personelle Unterstützung.
- (4) Der Förderkreis unterstützt den Betrieb und den Unterhalt des in seinem Eigentum befindlichen Ilmenauewers und des Stecknitzprahms im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und durch Eigenarbeiten der Vereinsmitglieder. Ziel des Vereins ist die Vermittlung von Wissen über die Nachbauten in Ihrem historischen Kontext. Hierzu gehört auch die Öffnung der Nutzung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft wird auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Damit wird das Mitglied stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung bis spätestens 1.10. möglich.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigungen der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung der Spenden ausgeschlossen.
- (7) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich,
  - a. wenn diese mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz Mahnung diese nicht leisten,
  - b. wenn ein sonstiger wichtiger Grund im Verhalten oder der Person des Mitglieds vorliegt, der geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (9) Die ausschließende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

## § 4 Beiträge

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen oder sonstige Zuwendungen der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Beiträgen, die jährlich gezahlt werden.
- (4) Die Beiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Vereinsjahres fällig. Einzugsermächtigung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder als E-Mail ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, oder, in Vertretung, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich weitere Tagesordnungspunkte anmelden.
- (6) Die endgültige Tagesordnung ergibt sich aus der vorläufigen und weiteren frist- und formgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkten nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (8) Sie bestimmt die Kassenprüfer
- (9) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
  - a. die Tagesordnung
  - b. die Entlastung des Vorstandes nach Abgabe des Rechenschafts- und Kassenberichts
  - c. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen
  - d. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
  - e. Die anwesenden Mitglieder sind in einer Liste durch namentliche Unterschrift zu protokollieren.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; dabei genügt die Versendung per E-Mail.
- (11) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (25%) dies verlangen.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Kommunikation und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, bilden die Mitglieder des Restvorstandes den Vorstand. Bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand durch eine Nachwahl ergänzt.

- (6) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

#### § 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von mindestens zweidrittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
- (2) Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung der Jahresbeitrag befreit.

#### § 9 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Förderkreises werden durch regelmäßige Beiträge, durch Spenden und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Der Beitrag wird ab Aufnahmemonat für die Dauer bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, sodann jährlich erhoben und ist im Voraus an den Verein zu entrichten. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird ein bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gezahlter Beitrag in keinem Fall zurückgezahlt.

#### §10 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt einmal jährlich vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung ernannte Kassenprüfer.
- (2) Von der Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder (75 %) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Museumsstiftung Lüneburg zur ausschließlichen außerbudgetären Verwendung für das Salzmuseum zum satzungsgemäßen Zweck, wobei die Einwilligung des Finanzamtes zwingend erforderlich ist.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regeln treten solche, die in ihrer Wirkung den unwirksamen so nahe wie möglich kommen.

Lüneburg, den 15.09.2016

gez. Dr. Uta Reinhardt,  
1. Vorsitzende